EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2004/0113(CNS)

3.2.2005

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (KOM(2004)0328 – C6-0071/2004 – 2004/0113(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Giuseppe Gargani

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union ist insgesamt begrüßenswert, weil er den ersten bedeutenden Schritt der Europäischen Union zur Schaffung eines europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darstellt, der auf dem Schutz der Grundfreiheiten der Bürger beruht und jedem das Recht auf ein faires Verfahren zusichert.

Das Bestreben, ein System von verfahrensrechtlichen Schutzgarantien zugunsten der verdächtigen Personen in Strafverfahren einzurichten, zielt darauf ab, dass jeder Mitgliedstaat grundlegende Mindeststandards annimmt, die von wesentlicher Bedeutung für die Stärkung des Vertrauens der staatlichen Stellen, der Justizbehörden und der Angeklagten in die verschiedenen Justizsysteme der anderen Mitgliedstaaten durch die Harmonisierung der Vorschriften über die verfahrensrechtlichen Schutzgarantien sind.

Allerdings sollte dieser Vorschlag eher als ein Ausgangspunkt denn als ein Endpunkt betrachtet werden, von dem aus die Schaffung eines europäischen Rechtsraums verfolgt wird, in dem nicht nur die bereits bestehenden und durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte garantiert und erhalten werden sollten, sondern auch und vor allem deren wirksame und kohärente Anwendung seitens aller Mitgliedstaaten sichergestellt werden sollte.

Trotz der unternommenen Anstrengungen, ein faires Verfahren anzuerkennen und zu gewährleisten, ist festzuhalten, dass der von der Kommission formulierte Katalog von Mindestschutzgarantien augenscheinlich unzureichend ist.

In dem Vorschlag werden lediglich fünf Aspekte, die des Schutzes bedürfen, berücksichtigt: das Recht auf Rechtsbeistand und auf Vertretung im Verfahren, das Recht auf einen Dolmetscher/Übersetzer, der Schutz der schutzbedürftigen verdächtigen Personen, das Recht auf konsularischen Beistand und die Belehrung über die Rechte („Letter of Rights“). Alle anderen Aspekte werden auf künftige Initiativen verschoben.

Trotz der von der Kommission unternommenen Anstrengungen wird der konkret vorgesehene Schutz außerdem als unzureichend betrachtet. Es ist folglich angebracht, einige Punkte des Rahmenbeschlusses zu verstärken:

a) Es wird ein umfassendes Recht auf Rechtsbeistand anerkannt, das in jeder Phase und auf jeder Stufe des Verfahrens als obligatorisch und unverzichtbar gilt. Nur auf diese Weise könnte das Recht auf Verteidigung wirksam geschützt werden, das bei Strafverfahren von besonderer Bedeutung ist und spezifische Fachkenntnisse erfordert. Selbstverständlich muss das Recht auf Rechtsbeistand auch für die Mittellosen gewährleistet sein.

b) Es ist erforderlich, mit größerer Genauigkeit den Zeitpunkt festzulegen, von dem an die verdächtige Person ihre eigenen Verteidigungsrechte in Anspruch nehmen kann, um jede Art von Missbrauch zu vermeiden, der in einem System, in dem es keine ausreichend klaren Zeitvorgaben gibt, auftreten kann.

Die verdächtige Person muss den Rechtsbeistand unmittelbar zu dem Zeitpunkt in Anspruch nehmen können, da sie in Kontakt mit den Ermittlungsbehörden tritt, und in jedem Fall vor ihrer Vernehmung, bei Strafe der Unwirksamkeit aller nachfolgenden Verfahrenshandlungen.

c) Es ist nötig, das Recht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher und auf einen unentgeltlichen Übersetzer für die gesamte Dauer des Verfahrens und vom ersten Kontakt mit den Ermittlungsbehörden für all diejenigen verdächtigen Personen, die der Verfahrenssprache nicht mächtig sind, zu verstärken. Zur Gewährleistung der Qualität dieser Dienstleistung, die im Interesse der Justizbehörden geleistet wird, wäre es angezeigt, die Verpflichtung jedes Mitgliedstaates einzuführen, ein Verzeichnis der vereidigten Übersetzer und Dolmetscher einzurichten, wobei die erfassten Personen gehalten wären, einen nationalen oder gemeinschaftlichen Verhaltenskodex einzuhalten, der die Unparteilichkeit und Treue der Übersetzung sicherstellen soll.

Auf diese Weise soll in der gesamten Europäischen Union ein gleichwertiger Qualifikationsgrad der Fachleute im Bereich des Rechts erreicht werden, um sicherzustellen, dass sie das Gerichtsverfahren und die entsprechende Fachterminologie verstehen.

d) Es ist erforderlich, die spezifischen Rechte, die einer bestimmten Personengruppe eingeräumt werden, die durch eine besondere Benachteiligung aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes, einer physischen oder psychischen Behinderung, des Analphabetismus oder einer besonderer Gemütsverfassung als besonders schutzbedürftig gelten, zu stärken.

Das Vorliegen einer solchen Schutzbedürftigkeit muss von der verdächtigen Person, von den Verantwortlichen für die Anwendung des Gesetzes oder vom Verteidiger vom ersten Kontakt mit den Ermittlungsbehörden bei Strafe der Unwirksamkeit aller nachfolgenden Verfahrenshandlungen angezeigt werden.

e) Es ist erforderlich, jeden Verstoß gegen die anerkannten Mindestrechte, wie das Recht auf eine Verteidigung durch einen Anwalt, auf einen Dolmetscher oder Übersetzer, etc. mit der Unwirksamkeit der Verfahrenshandlungen zu sanktionieren.

Lediglich auf diese Weise wird die tatsächliche Einhaltung der Rechte der Verteidigung seitens der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Fairness des Verfahrens sichergestellt.

f) Da die Mindestrechte der verdächtigen Personen auch den Bürgern von Drittstaaten zustehen, ist es unerlässlich, dass die Belehrung über die Rechte („Letter of Rights“) auch für diejenigen verständlich ist, die keiner der Amtssprachen der Europäischen Union mächtig sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher festlegen, in welche anderen Sprachen die Belehrung über die Rechte zu übersetzen ist.

Abschließend bleibt nur zu wünschen, dass die Kommission so bald wie möglich neue Maßnahmen vorlegt, die darauf abzielen, weitere Grundrechte der verdächtigen Personen und der Angeklagten zu regeln, wie z.B. das Prinzip *„ne bis in idem“*, das Aussageverweigerungsrecht, die Unschuldsvermutung, die Rechte in Bezug auf die Untersuchungshaft und die Strafhaft, das Recht, Rechtsmittel gegen Beschlüsse einzulegen, sowie das Recht auf Prüfung der Zulässigkeit von Beweisen. Lediglich dann wird der Rechtsrahmen den Bestrebungen gerecht werden können, einen echten gemeinsamen Rechtsraum zu schaffen, in dem die unverletzlichen Rechte jeder Person in ihrer zentralen

Bedeutung gewährleistet sind.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Artikel 2 Absatz 1	
1. Eine verdächtige Person hat ***so rasch wie möglich und während*** des ***gesamten*** Strafverfahrens das Recht auf Rechtsbeistand, wenn sie diesen erhalten möchte.	1. Eine verdächtige Person hat ***in jeder Phase und auf jeder Stufe*** des Strafverfahrens das Recht auf Rechtsbeistand, wenn sie diesen erhalten möchte.
Begründung	
Die Verteidigung der verdächtigen Personen durch einen Anwalt ist in jeder Phase des Strafverfahrens verbindlich und unverzichtbar. Dies entspricht der Forderung, das Recht auf Verteidigung, das eine besonders heikle Frage im strafrechtlichen Bereich darstellt und spezifische Fachkenntnisse erfordert, in vollem Umfang zu gewährleisten.	
Änderungsantrag 2 Artikel 2 Absatz 2	
2. Eine verdächtige Person hat das Recht auf Rechtsbeistand, bevor sie Fragen in Bezug auf die Anklage beantwortet.	2. Eine verdächtige Person hat ***innerhalb von höchstens 24 Stunden*** das Recht auf Rechtsbeistand ***und auf jeden Fall***, bevor sie Fragen in Bezug auf die Anklage beantwortet.
Begründung	
Es ist erforderlich, der verdächtigen Person vom ersten Kontakt mit den Ermittlungsbehörden, dem die eigentliche Befragung vorausgehen kann, einen Anwalt zu ihrer Verteidigung zur Verfügung zu stellen.	

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 3
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Nichtbeachtung des Rechts auf Rechtsbeistand, zieht die Unwirksamkeit aller weiteren Handlungen und derer, von denen sie im Laufe des Strafverfahrens abhängen, nach sich.

Begründung

Es ist nötig, den Verstoß gegen das Grundrecht auf Verteidigung mit der Nichtigkeit aller in Abwesenheit des Verteidigers der verdächtigen Person durchgeführten Handlungen zu sanktionieren.

Änderungsantrag 4
Artikel 3

Artikel 3	***entfällt***
Pflicht zur Bereitstellung von Rechtsbeistand	
Ungeachtet des Rechts einer verdächtigen Person, Rechtsbeistand zu verweigern oder sich selbst in einem Verfahren zu verteidigen, muss bestimmten verdächtigen Personen Rechtsbeistand angeboten werden, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt wird. Die Mitgliedstaaten stellen daher sicher, dass Rechtsbeistand verfügbar ist für jede verdächtige Person, die:	
– vor der Verhandlung in Untersuchungshaft genommen wird oder	
– förmlich angeklagt wird, eine Straftat begangen zu haben, die einen komplexen Sachverhalt oder rechtlichen Tatbestand betrifft oder die mit einer schweren Strafe bedroht ist, insbesondere, wenn in einem Mitgliedstaat ein zwingendes Strafmaß von mehr als einem Jahr Haft für die Straftat besteht, oder	
– gegen die ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wurde oder die Gegenstand eines Auslieferungsverfahrens oder eines	

anderen Übergabeverfahrens ist, oder

– die minderjährig ist oder

– die aufgrund ihres Alters, ihrer mentalen, physischen oder emotionalen Verfassung nicht in der Lage scheint, den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens zu verstehen oder diesem zu folgen.

Begründung

Da entschieden wurde, dass der Rechtsbeistand immer garantiert ist, wird der Artikel überflüssig.

Änderungsantrag 5
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

2a. Für die Zwecke der prozessualen Fristen, die gemäß diesem Rahmenbeschluss festgelegt werden, beginnt die Frist erst zu laufen, nachdem dem Anwalt der verdächtigen Person die Bekanntgabe des Verfahrens zugestellt wurde, unabhängig davon, ob diese Person bereits eine diesbezügliche Mitteilung erhalten hat.

Änderungsantrag 6
Artikel 5 Absatz 1

1. ***Wenn Artikel 3 zur Anwendung kommt, werden die*** Kosten des Rechtsbeistands ganz oder teilweise von den Mitgliedstaaten getragen, sofern die Tragung dieser Kosten für die verdächtige Person oder die Personen, gegenüber denen sie unterhaltspflichtig ist, eine übermäßige finanzielle Belastung darstellen würde.	1. ***Die*** Kosten des Rechtsbeistands ***werden*** ganz oder teilweise von den Mitgliedstaaten getragen, sofern die Tragung dieser Kosten für die verdächtige Person oder die Personen, gegenüber denen sie unterhaltspflichtig ist, eine übermäßige finanzielle Belastung darstellen würde.

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, um die Kohärenz des Textes mit den vorherigen Änderungsanträgen herzustellen.

Änderungsantrag 7
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Es muss für die gesamte Dauer des Verfahrens vom ersten Kontakt mit den Ermittlungsbehörden und in jedem Fall, bevor Fragen in Bezug auf die Anklage beantwortet werden, ein Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Begründung

Zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist es nötig, der verdächtigen Person vom ersten Kontakt mit den Ermittlungsbehörden, der vor der eigentlichen Vernehmung stattfinden kann, einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 8
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einer verdächtigen Person ***gegebenenfalls*** unentgeltlich ein Dolmetscher beigestellt wird für den Rechtsbeistand, den sie während des gesamten Strafverfahrens erhält.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einer verdächtigen Person unentgeltlich ein Dolmetscher beigestellt wird für den Rechtsbeistand, den sie während des gesamten Strafverfahrens erhält.

Begründung

Zur tatsächlichen Umsetzung des Rechts auf Verteidigung durch einen Anwalt ist es erforderlich, die Kommunikation zwischen der verdächtigen Person und ihrem Verteidiger zu erleichtern, indem gegebenenfalls ein Dolmetscher unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Änderungsantrag 9
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die*** Übersetzer und Dolmetscher ***hinreichend qualifiziert sind, um eine getreue Übersetzung und Dolmetschung zu liefern***.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***ein nationales Verzeichnis der vereidigten*** Übersetzer und Dolmetscher ***angelegt wird, zu der alle Berufsvertreter in allen Mitgliedstaaten, die über eine in der ganzen Europäischen Union gleichwertige berufliche Qualifikation verfügen, Zugang haben. Die in diesem Verzeichnis registrierten Personen sind verpflichtet, einen nationalen oder gemeinschaftlichen***

Verhaltenskodex einzuhalten, der sicherstellt, dass unparteiisch und treu übersetzt und gedolmetscht wird.

Begründung

Die Einrichtung eines entsprechenden nationalen Verzeichnisses von Übersetzern und Dolmetschern zielt darauf ab, eine einheitliche berufliche Mindestqualifikation auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union sicherzustellen.

Ferner sollte für die registrierten Personen die Verpflichtung eingeführt werden, sich an die Verhaltensregeln zu halten, die ihr Berufsethos ihnen gebietet.

Änderungsantrag 10
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine verdächtige Person, die den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens aufgrund ihres Alters, ***ihrer mentalen, physischen oder emotionalen Verfassung*** nicht verstehen oder ihm nicht folgen kann, besondere Aufmerksamkeit erhält, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt wird.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine verdächtige Person, die den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens aufgrund ihres Alters, ***ihres Gesundheitszustands, einer physischen oder psychischen Behinderung, ihres Analphabetismus oder einer besonderen Gemütsverfassung*** nicht verstehen oder ihm nicht folgen kann, besondere Aufmerksamkeit erhält, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt wird.

Begründung

Es ist angebracht, die Kategorien besonders schutzbedürftiger Personen genauer festzulegen.

Änderungsantrag 11
Artikel 10 Absatz 3 a (neu)

3a. Die versäumte Geltendmachung und Mitteilung der Schutzbedürftigkeit der verdächtigen Person hat, wenn dieses Versäumnis nicht korrigiert wird, die Unwirksamkeit jeder weiteren Handlung im Strafverfahren zur Folge.

Begründung

Die Nichteinhaltung der besonderen Anforderungen betreffend den Schutz der zu den Kategorien der Schutzbedürftigen gehörenden Personen zieht die Unwirksamkeit aller weiteren Verfahrenshandlungen nach sich, um die zuständigen Behörden auf diese Weise dafür zu sensibilisieren, alle Überprüfungen des Falls vorzunehmen, um das Verfahren fortführen zu können.

Änderungsantrag 12
Artikel 11 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Bedarf medizinische Unterstützung geleistet wird.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Bedarf medizinische Unterstützung geleistet wird. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtige Personen, die an einer Geistes- oder Nervenkrankheit leiden, von einem Psychiater unterstützt werden.***

Begründung

Es muss sichergestellt sein, dass für Personen, die an einer geistigen oder nervlichen Behinderung leiden, ein Spezialist hinzugezogen wird, der sie während der gesamten Dauer des Verfahrens unterstützt, damit sie das Verfahren verstehen und es emotional verkraften können.

Änderungsantrag 13
Artikel 11 Absatz 3

3. Die besondere Aufmerksamkeit kann gegebenenfalls das Recht einschließen, dass eine dritte Person während jeder Befragung durch Polizei oder Gericht anwesend ist.	3. Die besondere Aufmerksamkeit kann gegebenenfalls das Recht einschließen, dass eine dritte Person während jeder Befragung durch Polizei oder Gericht anwesend ist. ***Minderjährige verdächtige Personen haben bei jeder Befragung das Recht auf die Anwesenheit ihrer Eltern.***

Begründung

In Übereinstimmung mit der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist im Falle von Minderjährigen immer zu gewährleisten, dass sie im Laufe des gesamten Verfahrens von ihren Eltern unterstützt werden können, damit sie in der erforderlichen emotionalen Verfassung sind, um das Strafverfahren zu verkraften.

Änderungsantrag 14
Artikel 14 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten legen fest, in welche anderen Sprachen die Belehrung übersetzt werden muss, wobei den am weitesten verbreiteten Sprachen auf dem Gebiet der Europäischen Union infolge der Immigration und des Aufenthaltes von Bürgern aus Drittstaaten Rechnung zu tragen ist. Es gelten die Absätze 2 und 3.

Begründung

In verschiedenen Mitgliedstaaten existieren zahlreiche fremdsprachige Gemeinschaften. Zur Gewährleistung der Verteidigung der Bürger aus Drittstaaten, die keiner der Amtssprachen der Europäischen Union mächtig sind, ist es erforderlich, die Belehrung in andere europäische und außereuropäische Sprachen, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, wie z.B. Russisch, Türkisch, Arabisch und Chinesisch zu übersetzen.

Änderungsantrag 15
Artikel 14 a (neu)

Artikel 14a

Diskriminierungsverbot

Die Mitgliedstaaten ergreifen vorbeugende Maßnahmen um sicherzustellen, dass jeder verdächtigen Person ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft oder der sexuellen Orientierung in jeder der in den Artikeln 2 bis einschließlich 14 aufgeführten Phasen des Strafverfahrens gleicher Zugang zu Rechtsbeistand und Gleichbehandlung gewährt wird.

Begründung

Gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 6, „Recht auf ein faires Verfahren“ und Artikel 14 „Diskriminierungsverbot“) und die Rassenrichtlinie (Artikel 2a).

Änderungsantrag 16
Artikel 15 Absatz 2

2. Die Bewertung und Überwachung erfolgt unter Aufsicht der Europäischen Kommission, die die Bewertungs- und	2. Die Bewertung und Überwachung erfolgt unter Aufsicht der Europäischen Kommission, die die Bewertungs- und

Überwachungsberichte koordiniert. Die Berichte ***können*** veröffentlicht ***werden***.	Überwachungsberichte koordiniert. Die Berichte ***werden*** veröffentlicht.

Begründung

Zum Zwecke der Transparenz ist es erforderlich, dass die Berichte regelmäßig veröffentlicht werden.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union
Verfahrensnummer	KOM(2004)0328 – C6-0071/2004 – 2004/0113(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Giuseppe Gargani 26.10.2004
Prüfung im Ausschuss	19.1.2005 3.3.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	3.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 24 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Marek Aleksander Czarnecki, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Marcin Libicki, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Aloyzas Sakalas, Andrzej Jan Szejna, Theresa Villiers, Diana Wallis, Rainer Wieland, Nicola Zingaretti, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Nuno Alvaro, Jean-Paul Gauzès, Luis de Grandes Pascual, Evelin Lichtenberger, Arlene McCarthy, Toine Manders, Manuel Medina Ortega, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Alexander Radwan, Michel Rocard
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	